

Gebührenordnung
der Stadt Hagenow
für das Parken an Parkscheinautomaten

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung des Inkrafttretens vom 07.02.2009 letzte Änderung durch: Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens vom 03. Februar 2009 (BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 6 S. 150, ausgegeben zu Bonn am 6. Februar 2009) und des § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 13.05.1992 (GVOBl. M-V S. 298), zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Parkgebühren vom 08.08.1996 (GVOBl. M-V S. 350), hat die Stadt Hagenow folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Hagenow nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht an Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

- (2) Die Parkscheingebühr für die ausgeschilderten Parkplätze in der Langen Straße beträgt für die erste halbe Stunde 0,05 EUR.
Für die ausgeschilderten Parkplätze in der Möllner Straße, Schweriner Straße, Teichstraße, Wasserstraße/ Poststraße, Bahnhofstraße und auf dem Parkplatz in der Hagenstraße beträgt für je 6 Minuten 0,05 EUR.
Die Gebühr für den ausgeschilderten Parkplatz am Krankenhaus in der Parkstraße beträgt für die erste Stunde 0,10 EUR.
Auf dem Parkplatz am Penny-Markt in der Möllner Straße sind die ersten 30 Minuten gebührenfrei.
An allen Parkscheinautomaten befinden sich Gebührenschilder, auf denen die jeweiligen Parkgebühren zu ersehen sind.

(3) Die Höchstparkdauer während des Zeitraumes

1. Montag bis Freitag 08.00 - 18.00 Uhr

2. Samstag 08.00 - 13.00 Uhr

wird für die Parkplätze wie folgt festgelegt:

- a) Parkplatz Möllner Straße 35 - 41 3 Stunden
- b) Parkplatz Bahnhofstraße 2 Stunden
- c) Parkplatz Schweriner Straße 2 Stunden
- d) Parkplatz Teichstraße 2 Stunden
- e) Parkplatz Wasserstraße/Poststraße 3 Stunden
- f) Parkplätze Lange Straße 3 Stunden
- g) Parkplatz Hagenstraße 3 Stunden

Die Höchstparkdauer während des Zeitraumes

Montag bis Samstag 08.00-20.00 Uhr

wird für den Parkplatz am Penny-Markt auf 2 Stunden festgelegt.

Die Höchstparkdauer während des Zeitraumes

Montag bis Freitag 07.00-20.00 Uhr

wird für den Parkplatz Krankenhaus auf 3 Stunden festgelegt.

§ 2

Die Gebührenpflicht besteht für die im § 1 (3) genannten und entsprechend beschilderten Parkplätze.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Damit tritt die Gebührenordnung vom 25.07.2009 außer Kraft.

gez.: G. Schwarz
Bürgermeisterin

Hagenow, den 08.06.2009

(veröffentlicht in Hagenower Blätter am 18.06.2009)